

## 259 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Zollausschusses

### über die Regierungsvorlage (233 der Beilagen): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch.

Das vorliegende Abkommen hat die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollverfahrensvorschriften zwecks Erleichterung der vorübergehenden Einfuhr von Luft- und Wasserfahrzeugen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen, zum Gegenstand. Der größte Teil der gewerbsmäßig verwendeten Luftfahrzeuge, insbesondere solcher, die im internationalen flugplanmäßigen Luftverkehr der Beförderung von Personen oder Waren dienen, sowie der gewerbsmäßig verwendeten Wasserfahrzeuge wird in allen europäischen Ländern ohne Zollformalitäten zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen, sodaß diese Kategorien von Fahrzeugen im vorliegenden Abkommen nicht zu berücksichtigen waren.

Neben der Erleichterung der vorübergehenden Einfuhr ausländischer Luft- und Wasserfahrzeuge nach Österreich besteht die Bedeutung des Abkommens für Österreich naturgemäß darin, daß auch österreichische Luft- und Wasserfahrzeuge unter den gleichen erleichterten Zollformalitäten in die Gebiete der anderen Vertragsstaaten vorübergehend eingeführt werden können.

Das vorliegende Abkommen war erforderlich geworden, da das im Rahmen der Vereinten Nationen am 4. Juni 1954 in New York abgeschlossene und auch von Österreich ratifizierte Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, BGBl. Nr. 131/56, keine Bestimmungen über die Eingangsvormerkbehandlung von Luft- und Wasserfahrzeugen enthält. Die Zollbehandlung dieser Fahrzeuge bei ihrer vorübergehenden Einfuhr wurde in dem seit 1. Jänner 1950 in den meisten europäischen Ländern, darunter auch in Österreich, vor-

läufig in Wirksamkeit gesetzten „Entwurf eines internationalen Zollabkommens über den Reiseverkehr“ geregelt. Dieser Abkommensentwurf verliert jedoch bei Inkrafttreten des vorerwähnten UN-Zollabkommens seine Wirksamkeit. Es würde daher von diesem Zeitpunkt an keine zwischenstaatliche Regelung für die Eingangsvormerkbehandlung von dem eigenen Gebrauch dienenden Luft- und Wasserfahrzeugen bestehen. Aus diesem Grund beschloß die Wirtschaftskommission für Europa in Genf, für diese Arten von Beförderungsmitteln ein neues internationales Zollabkommen auszuarbeiten.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

In den **Kapiteln II und III** ist die eingangsabgabefreie und einfuhrbewilligungsfreie Vormerkbehandlung für ausländische unverzollte Luft- und Wasserfahrzeuge samt dem gewöhnlichen Zugehör vorgesehen, wenn diese Fahrzeuge von im Zollaussland wohnhaften Personen vorübergehend in das Zollgebiet eingebracht werden. Die dabei zur Verwendung kommenden Vormerkscheine sind die bereits bisher gebräuchlichen Carnets de passages en douane und Triptychs sowie die innerstaatlichen Vormerkscheine. Zur Erleichterung der Sicherstellung für die auf die Fahrzeuge entfallenden Eingangsabgaben sieht das Abkommen vor, daß diese unter den von den Zollverwaltungen festgesetzten Bedingungen von bürgenden Verbänden geleistet wird. Es tritt daher an dem bisherigen Zustand der Zollpapiere und der Sicherheitsleistung keine Änderung ein.

Die **Kapitel IV bis VIII** setzen die näheren Bedingungen für die Eingangsvormerkbehandlung der Fahrzeuge fest und behandeln insbesondere die Ausgabe der Vormerkscheine, die Zollabfertigung für die vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr, das Vorgehen bei Unfällen, die Verlängerung und Erneuerung von Vormerkscheinen

2

und die Bereinigung nicht ordnungsgemäß erledigter Zollpapiere.

Das Kapitel IX enthält Bestimmungen formeller Art über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung, den örtlichen Geltungsbereich, die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, über das bei allenfalls notwendig werdenden Änderungen einzuhaltende Verfahren und über Vorbehalte.

Nach dem Unterzeichnungsprotokoll legt das Abkommen nur Mindesterleichterungen fest, die von allen Vertragsparteien zu gewähren sind. Somit werden weitergehende Erleichterungen, die auch in den österreichischen Zollvorschriften vorgesehen sind, nicht eingeschränkt.

Neben Österreich wurde das Abkommen von folgenden zehn Staaten unterzeichnet: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Das vorliegende Abkommen hält sich zum größten Teil im Rahmen der diesbezüglichen

Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129. Es ist jedoch in einigen Bestimmungen, und zwar in seinen Artikeln 5, 13, 18, 24, 26, 27 und 38, gegenüber den bestehenden österreichischen Zollrechtsvorschriften gesetzesändernder Natur und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (233 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1957

**Haunschildt**  
Berichterstatter

**Dipl.-Ing. Pius Fink**  
Obmann